

Vereinsjugendordnung TSV Stetten a.H.

Stand: 07/2001

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des TSV Stetten bis zum 18. Lebensjahr, beziehungsweise solange sie in den Jugendmannschaften startberechtigt sind, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen des TSV Stetten statt. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Eine vorherige Aussprache mit dem Vereinsvorsitzenden (wegen Satzungsmaßigkeit der Vorhaben) sollte durchgeführt werden.

- a) Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- b) Koordination mit dem Erwachsenenbereich
- c) Wecken und fördern des Engagements für die Mitarbeit in der Vereinsjugend
- d) Förderung der Kontakte zu Eltern, Schulen, anderen Jugendorganisationen, Kindergärten
- e) Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Fitness.

§ 3 Organe

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuß

§ 4 Jugendvollversammlung

Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TSV Stetten. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des TSV Stetten. Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des TSV Stetten zusammen. Die Jugendvollversammlung ist vom Vereinsjugendvorsitzenden (mindestens zwei Wochen vorher) unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern einzuberufen. Sollten mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend eine außerordentliche Jugendvollversammlung beantragen, so ist diese einzuberufen.

Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) der Vereinsjugend ab dem 7. Lebensjahr
- b) dem Vereinsjugendausschuß

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des TSV Stetten ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Das Geschäftsjahr ist wie das Kalenderjahr.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendvorsitzenden mit dem Bericht der Kassenführung.
- b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- c) Aussprache über die Ziele und Vorhaben der Vereinsjugend im laufenden Jahr.
- d) Änderungen der Jugendordnung (Änderungen der Jugendordnung sollten zuvor mit dem TSV Stetten abgesprochen werden um Abweichungen zur Satzung des TSV Stetten zu vermeiden.)

§ 5 Der Jugendausschuß

Dem Jugendausschuß gehören an:

- a) Jeweils zwei Jugendvertreter/-innen der einzelnen Abteilungsjugenden
- b) Die jeweiligen Jugendleiter der Abteilungen des TSV Stetten.

Die unter a) genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Die unter a) genannten Vertreter werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen. Der Vereinsjugendvorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden aus den unter a) genannten Personen gewählt. Der Vereinsjugendvorsitzende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig wird er als Ausschussmitglied im Hauptverein anerkannt. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des TSV Stetten. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinsführung des TSV Stetten verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden bei Bedarf statt und sind vom Vereinsjugendvorsitzenden einzuberufen. Der Vereinsjugendvorsitzende vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

- a) Planung und Durchführung der Jugendvollversammlung
- b) Vertretung gegenüber der Sportjugend (Sportkreisjugend, Fachjugend, Württembergische Sportjugend u.a.)

c) Mitarbeit im Ausschuß im Hauptverein

d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für den Jugendbereich, Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Vereinsjugend.

§ 7 Kassenführung

Die Kassenführung der Vereinsjugend wird vom Kassier des TSV Stetten abgewickelt.

Die Vereinsjugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens des TSV Stetten.

Ausgaben sind nur möglich, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind. Verfügungen aus dieser Kasse können nur auf Anweisung des Vereinsjugendvorsitzenden vorgenommen werden.

Der Bericht der Kassenführung ist vom Vereinsjugendvorsitzenden gegenüber der Jugendvollversammlung abzugeben. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern des TSV Stetten vorgenommen.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung sollten zuvor mit der Vereinsführung durchgesprochen werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Die Vereinsordnung wurde am 25.02.1992 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 13.03.1992 genehmigt.

Die Jugendordnung tritt am 14.03.1992 in Kraft.